III. Rechtliche Erörterung.

A. Stand dem Grafen Edmund von Hatzfeldt, als er die angefochtenen Vermögensverfügungen traf, das den Mitgliedern des ritterbürtigen rheinischen Adels durch die Allerhöchste Verordnung vom 21 Januar 1837 gewährte Recht der freien, durch kein Pflichttheil beschränkten Verfügung über sein Vermögen zu? *)

Ein tiefer, eigenthümlicher Zug des älteren deutschen Rechtes ist die hohe Bedeutung des Grundeigenthums und dessen inniger Zusammenhang mit dem gesammten Erb- und Familienrechte. Das ganze Rechtsleben des deutschen Mittelalters ist von diesem Prinzip durchdrungen, wenn es auch zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Stämmen in abweichender Gestalt auftritt. Dem Grundeigenthume kam nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine hohe öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, indem es als die wesentliche Bedingung der Ausübung aller politischen Rechte schon in den älteren Rechtsquellen hervortritt. Diese wichtigen Vortheile kamen aber nicht bloss dem Inhaber des Grundeigenthums, sondern allen Familiengliedern zu, welche mit ihm in einem Erbverbande standen und in ihm den Vertreter ihrer eigenen Interessen erkannten. Dieses Interesse der Familie an der Erhaltung des Grundeigenthums hat im deutschen Rechte von jeher eine Berücksichtigung gefunden, indem es der Familie zu jeder Zeit einen, jedoch in seiner Wirksamkeit nicht immer gleichbestimmten Einfluss auf das Schicksal des in der Hand eines ihrer Glieder befindlichen Grundstücks einräumte.

C. F. v. Gerber Deutsches Privatrecht § 81.

G. Beseler Erbverträge, Band 2, Abth. 2, S. 6 ff., S. 265 ff.

Homeyer Ueber die Heimath nach älterem deutschen Rechte, besonders das Handgemal. Berlin 1852, S. 35.

L. Zimmerle Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe. Tübingen 1857.

---

*) Diese freie, durch kein Pflichttheil beschränkte Dispositionsbefugniss der ritterbürtigen rheinischen Ritterschaft wird gewöhnlich, selbst officiell, Autonomie genannt. Dieser Sprachgebrauch entspricht nicht dem in der Wissenschaft jetzt allgemein angenommenen Begriffe, wonach Autonomie eine eigenthümliche, objektive Rechtssätze schaffende Rechtsquelle bezeichnet, während es sich hier lediglich um die Befugniss handelt, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, für welche ein Specialgesetz einen freiern Spielraum gewährt, als das allgemeine Recht. Wenn wir uns diesem Sprachgebrauch der Kürze halber hier und da fügen, geschieht es mit dem Bewusstsein, dass derselbe nicht der wissenschaftlich korrekte ist.

Aus diesem Interesse der Familie am Grundeigenthum geht überall ein mehr oder minder ausgeprägter Vorzug des Mannsstammes hervor, indem nur die zur Vertheidigung mit den Waffen und zur Vertretung vor Gericht befähigten Männer als aktive Genossen des Familienverbandes erscheinen, auch allein die Familie fortzupflanzen im Stande sind, während die Frauen, welche durch ihre Verheirathung in eine fremde Familie übergehen, das von ihnen ererbte Grundeigenthum ihrer eigenen Familie entfremden würden. »Foemina finis familiae.« Der Vorzug des Mannsstammes in der Succession in Grundeigenthum ist schon den ältesten Volksrechten bekannt, wenn er auch hier stärker, dort schwächer ausgebildet ist. Am strengsten sind die Gesetze des fränkischen Stammes, welche die Weiber vom Erbrechte in den ganzen Grundbesitz ausschliessen, und zwar zu Gunsten des ganzen Mannsstammes.

L. Sal. Tit. 62. L. Rip. Tit. 56.

Dieselben Rechtsgrundsätze, welche sich in den fränkischen Volksrechten aufgezeichnet finden, treffen wir auch im spätern Mittelalter in allen fränkischen Landen an beiden Ufern des Niederrheins wieder an. Der Geschichtsschreiber Otto v. Freisingen bezeugt im zwölften Jahrhundert den fortdauernden Gebrauch der lex Salica für die angeseheneren Franken: »lege Salica nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur,« was sich aber nicht auf das geschriebene Gesetzbuch, sondern auf einzelne wichtige Grundsätze des Volksrechtes, namentlich über die Erbfolge, bezieht.

G. Beseler Erbverträge, Bd. II, Abth. 2, S. 261.

Dies stimmt ganz mit den Vorschriften der fränkisch-rheinischen Statutarrechte überein, welche den Vorzug des Mannsstamms bei der Erbfolge in den Grundbesitz, namentlich in die Stammgüter der Ritterschaft, als uraltes Gewohnheitsrecht bestätigen. Die wichtigsten Statuten, welche hierher gehören, sind das alte jülich'sche Landrecht, wahrscheinlich aus dem XIV Jahrhundert, Tit. 9, § 3: die jülich-bergische Rechts-Ordnung von 1555, Kap. 94, § 2; die kölnische Rechtsordnung von 1663 Tit. 6.

Vergl. hierüber die reichhaltige Zusammenstellung

von Kamptz in den Jahrb. Bd. 46, Heft 92: Fragmente über das salische und ripuarische Successionssystem im Ritterstande, namentlich am Niederrhein. S. 264 bis 478. Bd. 47, S. 97—278.

Was früher als allgemeines fränkisches Volksrecht gegolten hatte, war nach der schärferen Trennung der Stände und der ab-

weichenden Entwickelung der Stadtrechte, im späteren Mittelalter zum Standesrechte der Ritterschaft geworden. Jahrhunderte lang hatte sie dieses eigenthümliche Successionsrecht als blosses Gewohnheitsrecht bewahrt. Als aber das römische Recht im XV und XVI Jahrhundert tiefer in alle Poren unseres Volkslebens eindrang, als die römisch gebildeten Juristen die alten Gewohnheitsrechte als »mores barbarorum« verachteten und die Grundsätze des justinianischen Erbrechts rücksichtslos auch auf Adel und Ritterschaft anwenden wollten, mussten diese Stände die ihnen so werthvollen Grundsätze ihres Familienerbrechts durch die Schutzwehr geschriebener Normen zu vertheidigen suchen. Während der hohe Adel seit dem XIV Jahrhundert eine solche in seinen Hausgesetzen findet,

Hermann Schulze Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle a. S. 1871. S. 30,

sucht die Ritterschaft, der spätere niedere Adel, sein altes Recht durch Landesgesetze oder ritterschaftliche Statuten zu befestigen. Dieselbe Richtung tritt gleichmässig hervor bei dem landsässigen Adel, wie bei der reichsunmittelbaren Ritterschaft am Rhein, in Franken und Schwaben; nur dass für letztere, die keiner Landesherrschaft unterworfen war, allein der Weg des autonomischen Statuts, nicht der Landesgesetzgebung möglich war. Wenn das berühmte Geislinger Statut der gesammten Reichsritterschaft — Statutum und Ordnung der freien Reichsritterschaft von verziehenen Töchter de a. 1653.

Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. III. S. 14.

auch wirklich nur Entwurf geblieben wäre, so gebührt demselben doch ein bedeutendes Gewicht, als dem Ausdruck des Rechtsbewusstseins der Reichsritterschaft aller drei Ritterkreise, wonach alle reichsritterschaftlichen Töchter für sich und ihre Descendenten für verziehen gehalten werden und erst dann zur Succession in reichsritterschaftliche Güter gelangen sollen, wenn sich ein lediger Anfall ergeben, d. h. wenn der ganze Mannsstamm ausgestorben sein würde.

J. G. Kerner Staatsrecht der freien Reichsritterschaft. Lemgo. 1786. S. 64 ff.

Chr. L. Pfeiffer Versuch eines Privatrechtes des deutschen Reichsadels I Theil. Nürnb. 1787. S. 115 ff.

Reyscher das Erbrecht der adeligen Töchter und deren Verzicht. (Zeitschrift für deutsches Recht Bd. VI S. 256 ff.)

Damit stimmten die Gewohnheitsrechte, welche am Ende des Mittelalters in Rücksicht auf die ritterschaftliche Erbfolge in allen niederrheinischen Territorien galten, vollständig überein.

Trotz mancher Abweichungen im Einzelnen lassen sich dieselben in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. In Betreff der Intestaterbfolge galt:

1) Die Ausschliessung des Weibsstammes von der Succession, so lange der Mannsstamm vorhanden war, die Verzichtleistung der Töchter und ihre Abfindung und Aussteuer;

2) das Erstgeburtsrecht der Succession in das Stammgut;

3) die gleiche Erbfolge des Mannsstammes in das übrige Vermögen des Erblassers;

4) in weiterer Erbfolge der Rückfall der Güter in den Stamm, aus welchem sie gekommen.

II. In Betreff der testamentarischen oder vertragsmässigen Erbfolge:

1) Die Befugniss der Eltern, unter ihren Söhnen den Nachfolger zu ernennen;

2) das Mass der Abfindung der übrigen Kinder zu bestimmen.

von Kamptz Jahrb. Bd. 46. S. 278.

Dergleichen Bestimmungen wurden besonders in den Eheberedungen in Betreff der zu erwartenden Kinder getroffen.

Es erscheint äusserlich betrachtet allerdings als eine tiefgreifende Verschiedenheit vom ältern deutschen Rechte, dass den Eltern eine so weit gehende Befugniss gegeben wurde, über die Erbfolge und Erbtheilung ihrer Kinder zu verfügen, da ja dem ältern deutschen Rechte alle Verfügungen, welche über die Lebenszeit des Verfügenden hinaus Kraft haben sollten, unbekannt waren. Dennoch kommt diese weitgehende Verfügungsbefugniss, welche die rheinischen Ritterrechte den Eltern geben, ihrer Wirkung und inneren Bedeutung nach, mit den Grundsätzen des ältern deutschen Rechtes überein; denn bei dem allgemein verbreiteten Familiensinne des ritterschaftlichen Adels benutzten die Eltern diese Dispositionsfreiheit nur zu dem Zwecke, um die Zesplitterung des Vermögens zu vermeiden, vor allem das Grundeigenthum möglichst in Einer Hand und dadurch der Familie zu erhalten. Das eigentliche punctum saliens bei dieser Dispositionsbefugniss war der Ausschluss des römischen Pflichttheilrechts auf die Erbfolge des Ritterstandes. In der Succession des Ritter-

standes gab es für die abgefundenen Kinder weder eine Erbportion im römischen Sinne, noch eine die Dispositionsbefugniss der Eltern auf einen solchen Pflichttheil beschränkende Vorschrift der Gesetze. Die Eltern waren ihren Kindern nur Unterhalt und Fürsorge für ihr Fortkommen schuldig. Wenn auch romanisirende Juristen diese Verbindlichkeit bisweilen als ein Pflichttheilsrecht bezeichneten, so blieb doch die römische legitima dem Adelsrechte fremd, indem die Anwendung der römischen Grundsätze vom Pflichttheil das ganze Successionsrecht des Adels ohne weiteres zerstört haben würde. Darüber sind alle sachkundigen Juristen des vorigen Jahrhunderts einig:

Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts § 671.

von Selchow elem. juris Germ. § 514.

J. St. Pütter Unterschied der römischen und deutschen Erbfolge überhaupt, in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Privatrechte. Bd. II S. 269 ff.

Diese Grundsätze galten bei der ganzen rheinischen Ritterschaft, mochte dieselbe landsässig oder reichsunmittelbar sein, bis zur Einführung der fremden Gesetzbücher in Folge der französischen Revolution. Bis zu dieser Zeit sind diese Grundsätze niemals in Zweifel gezogen worden; selbst trotz mühsamer Nachforschungen hat man keinen Fall auffinden können, wo sie überhaupt nur der Gegenstand gerichtlicher Kontestationen gewesen wären. Das der Wiederherstellung dieser Dispositionsbefugniss abgeneigte Landgericht zu Düsseldorf berichtete am 16 Juni 1836 an das königliche Justizministerium:

»Nachdem wir die bei dem gegenwärtigen Zustande der Akten aus der früheren Gerichtsverfassung sehr zeitraubende Durchsicht der älteren Akten beendet haben, bedauern wir, auch nicht einen einzigen Fall ermittelt zu haben, in welchem eine solche Dispositionsbefugniss an sich zur Kontestation gekommen oder auch nur über die Modalitäten derselben gestritten oder entschieden worden wäre.«

Auf dieses altbegründete Successionsrecht der Ritterschaft wirkte das neufranzösische Recht, welches überall auf dem von Frankreich eroberten linken Rheinufer eingeführt wurde, vollständig zerstörend ein. Auch in Frankreich hatten bis zur Revolution vielfach erbrechtliche Grundsätze bestanden, welche die Erhaltung des Grundeigenthums im Mannsstamme der Familie zu befördern suchten. Der Konvent übertrug seine revolutionären

Tendenzen auch in das Privatrecht und beseitigte alle derartigen erbrechtlichen Bestimmungen der Coutumes. An ihre Stelle setzte er ein ganz neues Erbrecht, welches auf einer s. g. natürlichen Successionsordnung beruhend, von dem Grundsatz der Gleichheit ausgehend, gerade den entgegengesetzten Zweck wie das frühere Erbrecht hatte, nemlich die Zerstückelung der Güter möglichst zu fördern und die Fixirung des Grundbesitzes in den Familien zu verhindern. Ihren Höhepunkt erreichte diese Tendenz im Gesetze vom 17 Nivose II, welches jeden Unterschied in Bezug auf Abstammung und Natur der Güter im Erbrecht beseitigte. Unter dem Einflusse der Ideen, welche Robespierre und Pétion schon 1791 vertheidigt hatten, wurde das testamentarische Erbrecht so gut wie vernichtet; in Bezug auf Verwandte der absteigenden und Seitenlinie wurde das Intestaterbrecht für das einzig zulässige erklärt. Die Gleichheit des Erbrechtes unter den Verwandten konnte der Erblasser auf keine Weise abändern, denn man fürchtete, dass eine solche Befugniss ein Mittel werden könnte, gegen den Geist der radikalen Demokratie, aristokratische Grundbesitzverhältnisse zu erhalten und wieder herzustellen.

Laferrière Historie des principes, des institutiones et des lois de la révolution (1851) p. 313.

W. Schäffner Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. 1859. Bd. IV. S. 298.

Wenn diese destruktiven Tendenzen auch in der späteren Gesetzgebung einigermassen gemildert wurden, so steht doch auch der Code civil entschieden noch unter dem Einflusse derselben und die Furcht vor der Möglichkeit, dass bei freier Dispositionsbefugniss der Eltern sich Reichthümer, besonders Grundbesitz, in aristokratischen Familien befestigen könnten, herrschte nachweislich bei der Schlussredaktion der betreffenden Bestimmungen des Code vor, so dass man durch den hochangesetzten Vorbehalt der Kinder den Eltern möglichst die Hände zu binden suchte. Kein Gesetzbuch der Welt zieht der testamentarischen Dispositionsfreiheit der Eltern so enge Schranken, wie der Code civil, indem nach Art. 913 schon beim Vorhandensein von drei Kindern nur über ein Viertel des Vermögens »la portion disponible« von den Eltern frei verfügt werden kann. Kein Gesetzbuch macht es daher so schwer, Grundeigenthum auf die Dauer innerhalb der Familie zu bewahren, keines steht in so schroffem Gegensatze mit dem seit Jahrhunderten in

den ritterschaftlichen Familien des Rheines gepflegten erbrechtlichen Grundsätzen, als der Code civil.

Da ein grosser Theil der rheinischen Ritterschaft dem linken Rheinufer angehört, so musste ihm diese Beschränkung äusserst lästig sein. Doch geschah von Seiten des preussischen Staates viele Jahre lang nichts, um der Ritterschaft ein ihren Standesbedürfnissen mehr entsprechendes Successionsrecht zu gewähren, obgleich wenigstens die darunter befindlichen ehemals reichsritterschaftlichen Familien auf Herstellung ihrer ehemaligen Autonomie sogar einen bundesrechtlich begründeten Anspruch gehabt hätten (Art. XIV der B. A.). Erst nach langen Verhandlungen wurde den Familien des rheinischen Ritterstandes durch die Ordre vom 16 Januar 1836 und die königliche Verordnung »die autonomische Successionsbefugniss der rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend« vom 21 Januar 1837 das ihnen so theuere Recht der freien Dispositionsbefugniss wiedergegeben.

Von der Verordnung vom 21 Januar 1837 kommen hier besonders folgende Stellen in Betracht. Im Eingange heisst es:

»Da mehrere Familien Unsers Rheinischen Ritterstandes auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniss für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniss eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist; so haben Wir stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördern, Uns bewogen gefunden, durch die Ordre vom 16 Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugniss denjenigen adeligen Familien in der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniss an die Bedingung geknüpft, dass für die standesmässige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, dass zur Sicherung dieses Zweckes eine Stiftung gegründet und dass für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns einge-

gangen sind, so haben wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch wie folgt:

§ 1. Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniss wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Ordre vom 16 Januar 1836 hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrikel niedergelegt werden.

§ 2. Es können aber von dieser Dispositionsbefugniss nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem andern besitzen;
2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben. — — — —

§ 6. Die autonomische Dispositionsbefugniss besteht in dem Recht des Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommisse, oder andere beschränkende Familien-Anordnungen nicht entgegen stehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlass unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den Andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, so wie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutzniessung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlass Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

§ 7. Diese Dispositionsbefugniss kann von den Eltern sowohl einzeln, als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlass des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§ 9. Diejenigen, welche von dieser Befugniss (§§ 6—8) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmässige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämmtlichen übrigen Kinder, so wie für die standesmässige Erhaltung des überlebenden

Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familienherkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§ 10. Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen, mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe, von einem ebenbürtigen Schiedsgerichte entschieden werden.

§ 11. Derjenige, welcher durch die elterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine mit dem erforderlichen Beweise versehene Klage bei dem, vermöge des Stiftungsstatuts bestehenden Ausschusse anzubringen.«

Obgleich diese Verordnung gleich bei ihrem Erscheinen Widerspruch hervorrief, so war doch ihre Rechtsbeständigkeit unzweifelhaft, selbst wenn die zur Motivirung im Eingange ausgesprochenen geschichtlichen Voraussetzungen nicht vollständig zutreffend gewesen wären. Der König war nach damaligem Staatsrechte alleiniger Inhaber der gesetzgebenden Gewalt und jede Verordnung desselben hatte Gesetzeskraft. Der Widerspruch des fünften rheinischen Provinziallandtages vom Jahre 1837 war eine staatsrechtlich wirkungslose Meinungsäusserung und der königliche Landtagsabschied erklärte mit vollem Rechte am 26 März 1839: »dass durch die gedachten Verordnungen die Rechte dritter Personen in keiner Weise verletzt würden und dass dieselben keine Bevorzugung eines Standes auf Kosten eines andern enthielten.« Wäre das aber auch selbst der Fall gewesen, so hätte dies doch die Rechtsgiltigkeit der Verordnung nicht aufheben können, denn ein Gesetz der höchsten Staatsgewalt ist sogar befugt, auch in wohlerworbene Rechte einzugreifen. Mochte man politisch mit der Tendenz der Verordnung unzufrieden sein, staatsrechtlich war ihre Gültigkeit bis zum Erlasse der Verfassungs-Urkunde vom 5 Dezember 1848 resp. vom 31 Januar 1850, über jedem Zweifel erhaben. Beide Verfassungsurkunden stellen gleichmässig in Art. 4 den Satz auf: »Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.«

Mit diesem Ausspruche der Verfassungsurkunde hat man hie und da gemeint, sei auch die durch die Verordnung von 1837 gewissen Familien eingeräumte freie Dispositionsbefugniss über ihren Nachlass beseitigt, da sie als ein Standesvorrecht zu betrachten und somit durch Art. 4 der Verfassungsurkunde abge-

schafft sei. Allerdings ist es unrichtig zu behaupten, dass die grossen allgemeinen Grundsätze der Verfassung gewissermassen nur als leitende Motive für die zukünftige Gesetzgebung zu betrachten seien, welche der Spezialgesetzgebung gegenüber unmittelbar gar keine Wirkung hätten. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass die grundrechtlichen Bestimmungen, soweit sie nicht spezieller Ausführungsgesetze bedürfen, unmittelbar anwendbares Recht enthalten. Uns ist auch Art. 4 kein blosser »Monolog des Gesetzgebers«, sondern ein tiefgreifender Rechtssatz. Auch sind wir nach der Entstehung des Art. 4 der Ansicht, dass seine Absicht in erster Linie auf Abschaffung aller geburtsständischen Vorrechte gerichtet ist. Die noch am Ende des vorigen Jahrhunderts im Allgemeinen Landrecht scharf ausgeprägte geburtsständische Trennung wurde bereits durch das Edikt vom 9 Oktober 1807 beseitigt, welches die Schranken niederriss, welche bis dahin die verschiedenen Geburtsstände geschieden hatten.

Im Wesentlichen war somit schon seit 1807 die geburtsständische Gliederung beseitigt und ein allgemeines gleichberechtigtes Staatsbürgerthum in Preussen hergestellt. Indem Art. 4 den Grundsatz ausspricht: »Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt«, drückt er nur den verfassungsmässigen Stempel auf den bereits gesetzlich bestehenden Rechtszustand.

Hermann Schulze das preussische Staatsrecht. Bd. I. 1872. S. 425.

Hätten irgendwo in Preussen, in der allgemeinen, wie in der provinziellen Gesetzgebung noch Vorrechte des Adels, als Standes, bestanden, so wären diese durch den Art. 4 ohne weiteres beseitigt worden, ohne Unterschied, ob dieselben dem Gebiete des öffentlichen oder Privatrechts angehört hätten. Hätte z. B. irgendwo die Vorschrift in einem Kreisstatute bestanden, dass nur ein Adeliger Landrath werden dürfte, hätte in einem Provinzialgesetze sich eine Vorschrift gefunden, dass nur ein Edelmann ein Fideikommiss gründen oder ein Rittergut erwerben könne, so wären dies unzweifelhafte Standes-Vorrechte gewesen, die ohne jede weitere Spezialgesetzgebung unmittelbar mit Promulgirung der Verfassungsurkunde aufgehoben gewesen wären. Aber etwas ganz anderes als Vorrechte sind Sonderrechte einzelner Klassen, Stände, Korporationen und Genossenschaften, in welchen keine Zurücksetzung der übrigen Staatsbürger liegt. Durch Art. 4

ist jede staatliche Bevorrechtung, aber keineswegs jede Besonderheit der Privatrechte im preussischen Staate aufgehoben. Wollte man die Auffassung konsequent durchführen, welche dieses singuläre Successionsrecht gewisser Familien der rheinischen Ritterschaft, als Standesvorrecht ansieht und seine Beseitigung durch die Verfassung behauptet, so würde man zu dem Resultate kommen, jede Verschiedenheit der Privatrechte im preussischen Staate, soweit dieselbe bei gewissen Klassen von Personen vorkommt, in Abrede stellen zu müssen. Es steht aber dieser Annahme entgegen, dass eine Menge von solchen singulären Bestimmungen über das Privatrecht einzelner Klassen und Korporationen auch nach Emanation der Verfassungsurkunde ungehindert fortbestehen, ja sogar durch Gesetze neu begründet worden sind und dass doch kein preussischer Gerichtshof jemals Zweifel über deren Fortbestand gehegt hat. »Das Spezialrecht steht, wie Beseler richtig bemerkt (Deutsches Privat-Recht B. II. § 146), dem modernen Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze nicht entgegen.« Das verbreitetste Beispiel sind die zahlreichen Bestimmungen des älteren und neueren Rechtes über die besonderen Rechte der Kaufleute, welche unzweifelhaft ein jus singulare dieses Standes bilden. Aber auch manche Spezialrechte, welche an die ehemaligen Geburtsstände anknüpfen, haben sich in Preussen erhalten. So wird allgemein angenommen, dass das s. g. Privatfürstenrecht auch nach Emanation der Verfassungsurkunde für die Glieder des königlichen Hauses und die Familien des hohen Adels, als subsidiäre Rechtsquelle fortgilt.

A. W. Heffter die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser in Deutschland. Berlin 1871.

So bestehen noch heut zu Tage auch für die Ritterschaft in Preussen manche singuläre Rechte, welche man keineswegs als durch die Verfassungsurkunde beseitigt ansieht; z. B. das unzweifelhaft noch fortbestehende singuläre Erbrecht an schlesischen Rittergütern.

Prof. Dr. Karl Frhr. von Richthofen über die singuläre Erbrechte an schlesischen Rittergütern. Breslau 1844.

Es ist nicht streitig, dass bei den sogenannten Lehen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer — so werden die Rittergüter genannt, obgleich sie längst aufgehört haben, Lehen zu sein

— noch heute, wenn die Intestaterbfolge eröffnet wird, die Söhne die Töchter ausschliessen und letztere nur succediren, wenn keine Söhne vorhanden sind. Dabei kann der Besitzer beliebig von Todeswegen verfügen, so dass obige Successionsordnung nur eintritt, wenn kein Testament vorliegt.

Für das Fürstenthum Glogau verordnete eine königliche Kabinetsordre vom 23 Februar 1772, dass die Eltern die Succession in die allodificirten Lehen durch Testament beliebig bestimmen können, ohne ihren Töchtern den Pflichttheil hinterlassen zu müssen.

Wenn kein Testament vorhanden ist, übernehmen die Söhne die Güter nach einer Taxe und es erhält jeder Sohn noch einmal soviel als jede Tochter. Dass diese Ordre, welche ihrem Inhalte nach den Verordnungen von 1836 und 1837 über die Dispositionsfreiheit der rheinischen Ritterschaft sehr nahe kommt, noch heut fortgilt, wird von allen Gerichten angenommen. Zweifelhaft ist nur, ob sich ihre Gültigkeit auf das Fürstenthum Glogau beschränkt oder ob sie auf das ganze Glogauer Departement oder noch weiter auszudehnen ist.

So hat unseres Wissens auch Niemand behauptet, dass mit Einführung der preussischen Verfassungsurkunde etwa im ehemaligen Königreich Hannover alle eigenthümlichen Successionsrechte der verschiedenen Ritterschaften ipso jure beseitigt worden seien. Daher wird z. B. das bremische Ritterrecht mit seinem Stammgutssystem und seiner streng agnatischen Erbfolge noch heut zu Tage als gültig angesehen. Ebenso gelten auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes manche Institute fort, welche, wie das Anerbenrecht, die Abfindung u. s. w. mit dem Rechte des Adels viel Verwandtes haben und vom allgemeinen Privatrechte der übrigen Staatsbürger abweichen.

Auch in Betreff der Geltung der Gütergemeinschaft kommen noch heut zu Tage in Preussen abweichende Grundsätze für gewisse Klassen von Staatsbürgern vor, indem man sie von der Gütergemeinschaft, welche dem Adelsrechte niemals besonders zusagend war, auch heut zu Tage noch als befreit ansieht. So ist der statuarischen Gütergemeinschaft nur die Ehe solcher Personen unterworfen, welche nach älterer Gerichtsverfassung von der Lokalgerichtsbarkeit nicht eximirt waren, während Beamte und Adelige noch heut zu Tage davon befreit sind.

Fr. Förster Theorie und Praxis des preuss. Privatrechts, § 209 B. Anm. 34.

Man kann auch hier nicht von einem Vorrechte, sondern nur von einem Sonderrechte reden, denn es ist gewiss nicht als ein Vorzug für die eine, als eine Zurücksetzung für die andere Klasse anzusehen, wenn die eine nach dem System der Gütertrennung, die andere nach dem System der Gütergemeinschaft lebt.

Allerdings stehen nach der preussischen Verfassungsurkunde dem Adel keine Vorrechte vor andern Staatsbürgern im Gebiete der bürgerlichen und politischen Rechte zu, aber »keineswegs sind damit die besonderen dem Adelstande eigenthümlichen Rechtsinstitute und Normen, insoweit sie nur von privatrechtlicher Bedeutung sind und keine solchen Bevorrechtigungen gewähren, die eine Rechtsungleichheit anderer Staatsbürger einschliessen, aufgehoben.« Ein entschieden liberaler Schriftsteller, L. v. Rönne, welchem gewiss niemand eine besondere Vorliebe für Adelsrechte vorwerfen wird, sagt in seinem Staatsrechte der preussischen Monarchie B. I, Abth. 2, § 108:

»Dagegen hat der Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit auf die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände keine Beziehung, sondern die eigenthümlichen Institute und Rechtsnormen der Geburts- und Berufsstände — die jura singularia im Sinne des § 7 des Allgemeinen Landrechts I, 1 — haben ihre privatrechtliche Bedeutung behalten und sind durch Art. 4 nicht für aufgehoben zu erachten. Daher sind namentlich die Gesetze über die sogenannten autonomischen Befugnisse gewisser Familien der rheinischen Ritterschaft und des westphälischen Adels durch Art. 4 nicht beseitigt worden.«

Auch der Justizminister Simons, welcher als Rheinländer gewiss mit den rheinischen Rechtsverhältnissen wohlvertraut war, erklärte im Hause der Abgeordneten am 5 März 1856: »dass der Art. 4 der Verfassungsurkunde die Aufhebung der autonomischen Verordnung vom 21 Januar 1837 nicht zur Folge gehabt hat.«

Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1856—1857. S. 607.

Die durch die oben auszugsweise mitgetheilten Verordnungen von 1836 und 1837 gewissen Familien der rheinischen Ritterschaft gewährten Befugnisse einer freieren Disposition über ihr Vermögen enthalten für die Staatsbürger der andern Klassen nicht die geringste Zurücksetzung und sind nicht einmal als Adelsrechte

anzusehen; denn sie sind nicht dem Adel, als Geburtsstand, eingeräumt, sondern gewissen Familien, welche zu einer besondern Genossenschaft zusammen getreten sind und mit einer besondern Dispositionsbefugniss auch besondere Pflichten und Lasten übernommen haben. Es handelt sich hier nicht um Standesrechte, sondern um genossenschaftliche Rechte einer zu einer Korporation zusammengetretenen Anzahl von Familien, welche bestimmten, vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen mussten, um an diesem Sonderrechte Theil zu nehmen. Dadurch, dass sie zur Gründung einer Stiftung für die von der Succession ausgeschlossenen Söhne und Töchter zusammengetreten sind, dass sie jährlich bedeutende Matrikularbeiträge entrichtet haben, haben die Häupter dieser Familien entschieden ein wohlerworbenes Recht auf die freie Dispositionsbefugniss über ihr Vermögen erlangt, welches ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder entzogen werden kann. Man würde ihnen sonst bedeutende Geldopfer zugemuthet haben, ohne ihnen das verheissene werthvolle Aequivalent — die freie Dispositionsbefugniss — dafür gewährt und erhalten zu haben, was eine offenbare Ungerechtigkeit des Gesetzgebers sein würde, welche niemals präsumirt werden darf. Ist es unzweifelhaft, dass die Verordnung vom 21 Januar 1837 weder durch den allgemeinen Wortlaut der Verfassungsurkunde, noch sonst durch ein späteres Gesetz beseitigt ist, so besteht sie selbstverständlich bis auf den heutigen Tag in voller Kraft fort.

Der Graf Edmund von Hatzfeldt war, als er die angefochtenen Verfügungen traf, unbestritten Mitglied der zur sogenannten Autonomie berechtigten rheinischen Ritterschaft, wie er auch in der landesherrlich bestätigten Matrikel der Mitglieder der sogenannten ritterbürtigen Autonomen aufgeführt war; auch war er zur Ausübung der gewährten Dispositionsbefugniss durch den Besitz mehrerer landtagsfähiger Rittergüter legitimirt. Diese Dispositionsbefugniss besteht nach dem oben mitgetheilten § 6 der citirten Verordnung in dem Rechte des Familienvaters, »mit Abweichung vom gemeinen Rechte und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach freiem Ermessen die Erbfolge in seinem Nachlasse unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern und die Abfindung und Aussteuer der letztern und überhaupt alles, was auf die Erbfolge und seinen Nach-

lass Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen«. Die Ausübung dieser Befugniss kann nach § 7 der Verordnung sowohl durch Testament als durch Verfügungen unter Lebenden geschehen und zwar ohne dass das Gesetz besondere Formalitäten hierfür vorgeschrieben hat.

Die aus solchen Dispositionen hervorgehenden Streitigkeiten sollen nach § 10 »mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe,« von einem ebenbürtigen Schiedsgerichte, für dessen Verfahren die erwähnte Verordnung die nähern Bestimmungen enthält, entschieden werden. Die im vorliegenden Falle angefochtenen Verfügungen sind nun sämmtlich solche, welche Graf Edmund Hatzfeldt, während er Mitglied jener Genossenschaft war, in Ausübung der ihm zustehenden Dispositionsbefugniss getroffen hat. Er hat dabei sogar ausdrücklich auf die ihm zustehende Befugniss hingewiesen und jede etwa später geltend zu machende Kollationspflicht dabei ausgeschlossen, obgleich eine solche ausdrückliche Hinweisung keineswegs nothwendig gewesen wäre. Als ein solcher Akt erscheint die am 9 August 1852 vorgenommene Uebertragung aller seiner Rechte an der Herrschaft Wildenburg-Schönstein an seinen erstgeborenen Sohn. Diese Herrschaft bildete bereits, in Gemässheit der Hatzfeldt'schen Erbvereinigung von 1598 und des gräflichen Hermann von Hatzfeldt'schen Testamentes vom 21 Januar 1662, einen integrirenden Bestandtheil des alten Hatzfeldt'schen Familienfideikommisses. Die Abtretung erfolgte an den erstgeborenen Sohn und nächsten Fideikommissnachfolger aus Anlass der Verheirathung desselben zu seiner häuslichen Einrichtung und zur Bestreitung des standesmässigen Unterhaltes aus den Revenüen der Besitzung, obgleich diese durch die starke Verschuldung der Herrschaft für diesen Zweck kaum ausreichend waren und sich sogar der grössere Theil der Herrschaft im Besitze der Prozessgegner befand, so dass Graf Alfred denselben erst durch langwierige Prozesse zurückerstreiten musste. Ebenso handelte es sich bei dem Verkaufe von Kalkum am 27 August 1854 um ein Stammgut, welches in der Hatzfeldt'schen Familie von Fall zu Fall stets an den Erstgebornen vererbt und zuletzt an den Grafen Edmund gelangt war. Der Verkauf von Kalkum geschah in einer Zeit, wo die Finanzen des Grafen Edmund sich in der schlimmsten Lage befanden und dieses Familiengut entschieden in fremde Hände gefallen wäre, wenn

es der erstgeborene Sohn nicht hätte übernehmen können, welcher durch seine Heirath mit einer Gräfin Dietrichstein in die Lage gekommen war, jenes Gut zu kaufen und es so seinem Hause zu erhalten. Mit diesem Kaufvertrage waren übrigens so umfassende Cessions- und Interventionsverträge verbunden (z. B. das Eintreten des Sohnes für die kolossale Texasschuld des Vaters), dass dieses Geschäft gewiss nicht den Charakter einer Liberalität, sondern eines sehr bedenklichen aleatorischen Vertrages hatte, durch welchen Graf Alfred ein gar nicht zu übersehendes Risiko auf sich nahm. Dass es ihm schliesslich gelang, die über den Kopf des Vaters zusammenschlagenden Wogen des vollen finanziellen Zusammenbruches zu beschwichtigen, ist sein Glück und sein persönliches Verdienst gewesen. Alle die von dem Kläger angefochtenen Akte — auch die Schenkung jenes Silberservices, welches Graf Alfred aus seinen Mitteln erst aus dem Leihamte auslösen musste — haben die klar erkennbare Tendenz, dem Untergange des Familienvermögens vorzubeugen, altes Familiengut der Familie zu erhalten, das Ansehen des Hauses wieder herzustellen und wo möglich zu erhöhen. Wenn man einen Blick in die historischen Thatsachen dieses Rechtsfalles wirft, so kann man dem Fürsten Alfred die Anerkennung nicht versagen, dass er sich seiner Rolle als erstgeborener Sohn, als künftiges Familienhaupt seiner Linie, stets in hohem Grade bewusst gewesen und dass er durch Aufopferung und Umsicht, Ausdauer und Geschäftskunde der Retter seines Hauses geworden ist. Als die grossartigste Errungenschaft seiner jahrelangen Mühewaltung erscheint der Abschluss jenes umfassenden Hausvertrages vom 27 März 1868, durch welchen er die unklaren Rechtsverhältnisse beider Linien des Hauses Hatzfeldt auf alle Zeiten hinaus ordnete und einen sichern Rechtsboden begründete.

Fallen alle die vom Grafen Edmund getroffenen, von seinem Schwiegersohne jetzt angefochtenen Verfügungen unter den § 6 und 7 der Verordnung vom 21 Januar 1837, so kann nur die Frage in Betracht kommen, ob Graf Edmund der ihm durch § 9 auferlegten Verpflichtung zur standesmässigen Abfindung oder Aussteuer seiner Tochter, der Gemahlin des Klägers, nachgekommen ist? Alle rücksichtlich dieser Verpflichtung entstehenden Streitigkeiten, insbesondere in Betreff der nach Familienherkommen und Familienvermögen zu bemessenden Höhe der Abfindung und Aus-

steuer der Töchter sollen nach § 10 der Verordnung vom 21 Januar 1837 »mit gänzlichem Ausschlusse aller ordentlichen Gerichtshöfe lediglich vor dem Schiedsgerichte der Genossenschaft ausgetragen werden«. Die Anrufung dieses genossenschaftlichen Schiedsgerichtes ist daher das einzig zulässige, legitime Anfechtungsmittel, welches dem Kläger zu Gebote steht. Von der Entscheidung dieses Schiedsgerichtes wird es dann abhängen, ob seine Gemahlin, welche eine Abfindungssumme von 100,000 Thlr. erhalten hat, als ungerecht verkürzt erscheint, und wird sich Fürst Alfred, der ebenso wie der Kläger dieser Genossenschaft angehört, sich einem solchen Schiedspruch unbedingt zu unterwerfen haben. Die von dem Grafen Nesselrode angerufenen ordentlichen Gerichte haben aber, nach dem klaren Wortlaut des § 10 der noch fortgeltenden Verordnung vom 21 Januar 1837, die Klage von ihren Schranken zurückzuweisen, wenn sie sich nicht, in offenem Widerspruch mit einer Königlichen Verordnung, eine Kompetenz beilegen wollen, die ihnen nicht gebührt.

B. Ist bei Beurtheilung der Frage, ob ein bei einem zweiseitigen Geschäfte z. B. dem Verkaufe von Kalkum, etwa enthaltener Vermögensvortheil der Reduktion unterliegt, das zur Zeit des Vertragsabschlusses oder das zur Zeit des Todes des Erblassers an dessen letzten Domicil geltende Recht in Anwendung zu bringen?

Obgleich der Satz unerschütterlich feststeht, dass Graf Edmund bei den verschiedenen angefochtenen Vermögensverfügungen nur von seiner auch nach dem Jahre 1848 fortbestehenden Dispositionsbefugniss als Mitglied der rheinischen Ritterschaft Gebrauch gemacht hat, so wollen wir doch eventuell noch in Erwägung ziehen, nach welchem Rechte diese Verfügungen beurtheilt werden müssten, wenn dem Grafen Edmund die ritterschaftliche Dispositionsbefugniss wirklich, nach Emanation der Verfassungsurkunde, nicht mehr zur Seite gestanden hätte.

Alle vom Kläger angefochtenen Vermögensverfügungen sind als zweiseitige Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Sohn abgeschlossen worden, unter dem Namen von Kauf-, Gutsab-

tretungs-, Intercessionsverträgen u. s. w. Keiner der Kontrahenten stand zur Zeit des Vertragsabschlusses unter der Herrschaft des französischen Rechtes, sondern unter dem gemeinen Rechte, bezüglich dem ällgemeinen preussischen Landrechte. Soviel steht nun fest, dass die Kläger ihre Ansprüche lediglich auf den Grundsatz des Code civil gründen, dessen Art. 913 und 920 bestimmen:

Art. 913. »Les libéralités, soit par actes entre vifs, soit par testament, ne pourront excéder la moitié des biens du disposant, s'il en laisse à son décès qu'un enfant legitime; le tiers, s'il laisse deux enfans; le quart s'il en laisse trois ou un plus grand nombre.«

Art. 920. »Les dispositions, soit entre vifs, soit à cause de mort, qui excéderont la quotité disponible, seront réductibles à cette quotité lors de l'ouverture de la succession.«

Die sogenannte Reduktionsklage ist nur auf Grundlage der Geltung des französischen Rechtes möglich. Es muss daher den Klägern alles daran liegen, darzuthun, dass der vorliegende Rechtsstreit unter die Herrschaft des napoleonischen Gesetzbuchs fällt; sie behaupten daher, dass Graf Edmund sein letztes gesetzliches Domicil in Düsseldorf gehabt habe und dass deshalb seine Beerbung nach dem in Düsseldorf geltenden französischen Rechte zu beurtheilen und dass das dortige Landgericht forum hereditatis sei.

Vor allem ist in Abrede zu stellen, dass der Verstorbene jemals sein Domicil zu Düsseldorf genommen habe. Allerdings hat Graf Edmund die letzten Jahre seines Lebens sich grösstentheils in Düsseldorf aufgehalten, ohne jedoch die Absicht zu haben, daselbst den Mittelpunkt seiner Geschäfte aufzurichten, worauf es wesentlich ankommt. Die blosse Zeitdauer des Aufenthaltes kann über die Erwerbung des Domicils nicht entscheiden. Francis Wharton, die erste nordamerikanische Autorität auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes sagt in seinem »treatise of the conflict of law,« Philadelphia 1872 in § 56: »Change of residence alone, however long and continued, does not effect a change of domicil. There must be an intention to change a domicil. No matter how long a residence in particular place may be, it does not confer domicil, unless there be an intention to remain in such place permanently. Thus a Scotch domicil has been held to be retained in the face of eight years residence in London.«

Nachdem Graf Edmund Frankfurt a. M. 1870 verlassen hatte, verlegte er sein Domicil nach Schloss Schönstein bei Wissen und

beschloss die Sommermonate in Schönstein und den Winter vorübergehend in irgend einer Stadt zu verbringen. In Ausführung dieser Absicht meldete sich Graf Edmund in Frankfurt ab und vollzog persönlich die Anmeldung bei der Ortsbehörde zu Wissen. Dieses Domicil hat Graf Edmund nie mehr verändert, sondern bis zu seinem Hinscheiden beibehalten, dort insbesondere die Staats- wie Kommunalsteuern entrichtet und diesen Ort stets, so lange er noch willensfähig war, als sein Domicil betrachtet. Der längere Aufenthalt in Düsseldorf ist nur durch verschiedene, mit den traurigen Gesundheitszuständen des Grafen in Verbindung stehenden Umständen veranlasst worden. Im Laufe des Winters 1870 nahmen in Folge wiederholter Schlaganfälle die Leiden des Grafen dermassen zu, dass er auf den Rath der Aerzte nach Schlangenbad gebracht werden musste, wo er bis zum Spätherbst blieb. Der eingetretene Winter veranlasste den Grafen nach Düsseldosf in die Pflege seines Arztes zurückzukehren; im Winter 1871/72 kehrten die Schlaganfälle häufig zurück, so dass der Graf geistig und körperlich ganz gebrochen war und für ihn, wie für ein Kind, gesorgt werden musste. Niemals hat Graf Edmund bei der Gemeindebehörde zu Wissen eine Erklärung abgegeben, dass er daselbst sein Domicil aufgebe, niemals bei der Gemeindebehörde zu Düsseldorf, dass er ein solches daselbst zu nehmen beabsichtige, wie dies Art. 104 des Code civil vorschreibt: »La preuve de l'intention résultera d'une déclaration expresse, faite tant à la municipalité du lieu que l'on quittera, qu'à celle du lieu où on aura transféré son domicile.«

In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Erklärung, welche Graf Edmund bei seinen verschiedenen Domicilveränderungen abzugeben stets gewohnt war, so in Breslau 1866, so in Frankfurt a. M. 1868, so in Wissen 1870, kommt es bei Beurtheilung des Domicils auf die thatsächlichen Umstände an, wie Art. 105 des Code civil sagt: »À défaut de déclaration expresse la preuve de l'intention dépendra des circonstances.« Jedenfalls spricht die Präsumtion stets für die unveränderte Beibehaltung des ältern Domicils und es müssen, beim Mangel einer ausdrücklichen Erklärung, ganz unzweideutige Umstände vorliegen, welche an der Absicht der Domicilveränderung keinen Zweifel übrig lassen. Diese fehlen aber im vorliegenden Falle vollständig. Vielmehr spricht alles dagegen, dass ein Kranker, welcher ärztlicher Be-

handlung und besserer Pflege halber an einem Orte sich länger aufhält, dahin auch den Mittelpunkt seiner Geschäfte verlegen wolle. Wie viele Kranke halten sich oft jahrelang in einer Universitätsstadt bei einer berühmten ärztlichen Autorität, in südlichen Gegenden z. B. am Genfer See, in Kuranstalten anderer Art auf, ohne dass bei ihnen nur entfernt die Absicht angenommen werden kann, sie wollten an einen solchen Ort ihr Domicil verlegen. Gerade einem Schwerkranken liegt in der Zeit seiner Kur jede Rücksicht auf Geschäftsbetrieb so fern wie möglich, er will sich vielmehr von allen Geschäften losmachen und am Ort seiner Kur lediglich der Wiederherstellung seiner Gesundheit leben, während er gewissermassen seine geschäftliche Persönlichkeit möglichst in der Heimath zurücklassen will. Der Aufenthalt eines Kranken an einem für seine Kur günstigen Orte ist am allerwenigsten geeignet, auf die Absicht einer Domicilbegründung an diesem Orte schliessen zu lassen.

Darum muss, wenn nicht ganz unzweideutige Umstände von Seiten des Klägers nachgewiesen werden können, angenommen werden, dass Graf Edmund bis zu seinem Tode sein Domicil in Schloss Schönstein beibehalten und in Düsseldorf nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen hat. Da aber in Schönstein, als dem letzten Domicil des Erblassers, französisches Recht nicht gilt, so würde auch seine Beerbung sich nicht nach den Grundsätzen dieses Rechtes richten und die allein auf dem Code civil gestützte Reduktionsklage ihr Fundament von Anfang an verlieren, da die Erbfolge als Universalsuccession in das Vermögen des Erblassers, regelmässig durch die lex domicilii, also hier durch das in Schönstein geltende gemeine Recht bestimmt wird.

Gesetzt, es würde aber nachgewiesen werden können, dass Düsseldorf das letzte Domicil des Grafen Edmund gewesen wäre, so würde, nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach den des in der Rheinprovinz geltenden französischen Rechtes, die lex domicilii, also hier der Code civil, die Beerbung desselben zu regeln haben, wenn wir einmal annehmen wollen, aber nicht zugeben können, dass dem Grafen Edmund die s. g. autonomische Dispositionsbefugniss bei seinen Verfügungen nicht zur Seite gestanden habe. Es würde alsdann sowohl das Recht der Erbfolge im Allgemeinen, sowie das Recht auf den s. g. Vorbehalt, nach den Bestimmungen des Code civil beurtheilt werden müssen. Das Vermögen einer

Person ist nach dem Code civil entweder verschenkbar oder nicht verschenkbar (»la portion des biens disponible ou non disponible«), je nachdem der Eigenthümer berechtigt oder nicht berechtigt ist, über sein Vermögen freigebige Verfügungen zu treffen und so das Erbrecht, welches seinen Verwandten an seinem Nachlasse zusteht, aufzuheben oder zu schmälern. Der Vorbehalt »le droit de réserve« ist das Erbrecht gewisser in den Gesetzen benannter Verwandten, inwiefern es von dem Erblasser in Beziehung auf einen Theil seines Nachlasses nicht durch freigebige Verfügungen aufgehoben oder geschmälert werden darf. Der Vorbehalt sichert den Theil des Vermögens, welcher den in den Gesetzen benannten Personen vorbehalten ist oder das Erbrecht in Beziehung auf diesen Theil gegen das Recht des Eigenthümers des Vermögens freigebige Verfügungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall zu treffen.

K. S. Zachariä v. Lingenthal Handbuch des französischen Civilrechts, herausgegeben von E. S. Puchelt. Heidelberg 1875. VIII Halbbd. § 677 ff. S. 276 ff.

Wenn und inwiefern nun die freigebigen Verfügungen, welche der Erblasser getroffen hat, das verschenkbare Vermögen übersteigen und mithin den Vorbehalt schmälern oder erschöpfen, so und insofern steht den Vorbehaltserben das Recht zu, diese freigebigen Verfügungen einzuziehen, Minderungsklage, action en réduction.

Angenommen, dass Düsseldorf nun wirklich das letzte Domicil des Grafen Edmund gewesen wäre und dass derselbe das öfters erwähnte s. g. autonomische Dispositionsrecht nicht gehabt hätte, so würden allerdings alle solche Verfügungen von dem Kläger angefochten werden können, welche Graf Edmund unter der Herrschaft des französischen Rechts gemacht haben würde, soweit eine darin liegende Freigebigkeit die »portion disponible« überschritten haben sollte.

Ganz anders aber liegt die Sache in Betreff solcher Verfügungen, welche früher, unter der Herrschaft anderer Gesetzgebungen zu Stande gekommen und durch welche bereits wohlerworbene Rechte begründet sind. Schon nach dem allgemeinen Grundsatz, dass Gesetze weder rückwirkende Kraft haben, noch über ihre territoriale Machtsphäre hinauswirken können, mussten auch hier unzweifelhaft alle unter der Herrschaft des Gesetzes der früheren Domicile rechtsgiltig gemachten Zuwendungen aufrecht erhalten werden,

da sie nicht nachträglich durch das Gesetz eines neubegründeten Domicils in Frage gestellten werden können. »Die einmal gültig verschenkten Vermögenstheile gehören überhaupt nicht mehr zu dem Vermögen des Erblassers.« In dieser Weise entscheidet Prof. Dr. L. v. Bar in seinem

Internationalen Privat- und Strafrechte, 1862. S. 298 die Frage mit folgenden Worten:

»Die Beschränkung des Schenkers durch die Existenz von Notherben und Pflichttheilsberechtigten ist eine Folge des Rechts am gegenwärtigen Vermögen des Erblassers, bedingt durch die bei dessen Tode vorhandenen Vermögensumstände.«

Ebenso hat sich auch die französische Praxis in Betreff der Anwendung des Art. 920 seqq. des Code civil stets ausgesprochen. Alle vor der Einführung des Code civil rechtsgültig gemachten Schenkungen und sonstigen Freigebigkeitsakte sind niemals den Bestimmungen desselben in Betreff der Ueberschreitung der portion disponible und der Reduktion unterworfen worden. Besonders wurde dies von wechselseitigen Schenkungen unter Ehegatten, welche vor Einführung des Code civil stattgefunden hatten, nach einer konstanten Praxis angenommen. So sagt Merlin, Rep. III. § 4:

»Sans doute, la donation qu'un époux a fait à son époux avant le code civil a conféré au donataire un droit qui n'a pu être révoqué ni modifié par des lois postérieures; sans doute cette donation ne peut pas être reduite au taux reglé par l'art. 913 du cod. civ.«

Hiermit stimmt die Praxis der französischen Gerichtshöfe überein,

cf. die in der Sammlung von Sirey abgedruckten Entscheidungen

Band 35. 1. 146,
„ 34. 1. 666,
„ 36. 2. 472,
„ 62. 1. 970.

Am schlagendsten giebt die Gründe dieser Entscheidung das Band 36. 2. 472 enthaltene Urtheil des Pariser Kassationshofes mit den Worten:

»Considérant que les lois n'ont pas d'effet retroactif et ne peuvent porter atteinte à des droits irrevocablement acquis,

que la donation universelle entre époux par contrat de mariage,

donation licite et irrevocable, doit être regie dans ses effets par les lois dominantes où elle a été stipulée, bien que l'exécution en soit renvoyée au moment du décès du donateur;

que le droit résultant d'une donation de cette nature n'a pu être grevé que des legitimes telles qu'elles étaient fixées par la legislation en vigueur à l'époque du mariage et au profit seulement de ceux auxquels cette legislation attribuait des legitimes.«

In Uebereinstimmung hiermit spricht sich ein ferneres Urtheil des pariser Kassationshofes vom 16 April 1862 dahin aus:

»Une donation mutuelle entre époux par contrat de mariage étant irrevocable de sa nature doit se régler quant à la quotité disponible par la loi en vigueur au moment où elle a été faite et non pas par la loi en vigueur au moment du décès du donateur.«

Als entscheidender Punkt wird dabei immer festgehalten, dass es ungerecht wäre, unter früheren oder anderwärts geltenden Gesetzen zu Stande gekommene Rechtsgeschäfte nachträglich in Frage zu stellen, blos aus dem zufälligen Umstande, dass die Kontrahenten durch Einführung eines neuen Gesetzes oder durch späteren Wechsel ihres Domicils später einem andern Rechte unterworfen worden sind; vielmehr sollen wohlerworbene Rechte überall erhalten werden.

Als Graf Edmund von Hatzfeldt die obenerwähnten Geschäfte, besonders das Kalkumer Kaufgeschäft, mit seinem Sohne Grafen Alfred abschloss, hatte er unbestritten sein Domicil zu Kavicz in der Provinz Posen, also im Gebiete des allgemeinen preussischen Landrechts, während sein Sohn, Graf Alfred, damals zu Schönstein im Gebiete des gemeinen Rechts wohnte. Keiner der beiden Kontrahenten stand damals unter der Herrschaft des französischen Rechtes. Das allgemeine preussische Landrecht, unter dessen Herrschaft Graf Edmund damals lebte, gestattete demselben derartige Verträge, ohne Rücksicht auf etwaige Pflichttheilsbeschränkungen, abzuschliessen. Da Graf Edmund diese Verträge, den Kalkumer Kaufvertrag und die damit in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse abschloss und Graf Alfred, sein Sohn, allen diesen väterlichen Verfügungen seine Zustimmung ertheilte, bez. alle etwa darin liegenden Zuwendungen acceptirte, so sind die Rechte, welche der Mitkontrahent, Graf Alfred,